



Stichwort: EM-Tickets

Die Fußball-Europameisterschaft 2012 steht vor der Tür. Unter dem Slogan „Creating History Together“ wird ab dem 08. Juni in Polen und der Ukraine gekickt. Viele Unternehmen planen, Freikarten an verdiente Mitarbeiter, Geschäftspartner oder politische Repräsentanten zu vergeben. Um die EM als sportliches Großereignis gemeinsam genießen zu können, müssen bei der Einladung zu Fußballspielen jedoch gesetzliche Vorgaben eingehalten werden. Wir geben Ihnen nachfolgend einen Überblick über die straf- und steuerrechtlichen Aspekte der Einladung zu Fußballspielen und sonstigen Events:

Straf- und steuerrechtliche Behandlung von Einladungen zu Fußballspielen

Spätestens seit der Anklage des ehemaligen Vorstands eines Energiekonzerns wegen Vorteilsgewährung aufgrund der Vergabe von Freikarten zur Fußball-WM 2006 ist die in Deutschland weit verbreitete Praxis der Einladung von Politikern und Geschäftspartnern zu Fußballspielen in den Fokus der Ermittlungsbehörden gerückt.

Wie auch bei der Gewährung von anderen Zuwendungen in Form von Geschenken oder Bewirtungen besteht die Gefahr, dass Ermittlungen wegen Vorteilsgewährung oder Bestechung von Amtsträgern sowie Bestechung im geschäftlichen Verkehr eingeleitet werden.

1. Einladungen an Amtsträger

Die Korruptionsvorschriften für Amtsträger sind streng. Unter Strafe steht nicht nur die Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung für eine Dienstpflichtverletzung des Amtsträgers (klassische Bestechung). Strafbar ist eine Zuwendung schon dann, wenn sie im Zusammenhang mit der allgemeinen Dienstaussübung des Amtsträgers steht (Vorteilsgewährung). Der Gesetzgeber will schon den „bösen Schein der Käuflich-

Was ist bei der Entscheidung über die Einladung zu Fußballspielen aus strafrechtlicher Sicht zu beachten?

Diese Information beinhaltet keinen Rechtsrat. Sie ist sorgfältig recherchiert, gibt die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und kann eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

keit“ bestrafen und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes schützen und stärken. Schon die „Klimapflege“ kann daher strafbar sein.

Wer ist Amtsträger? Der Begriff des Amtsträgers ist weit. Neben Beamten und Richtern können z. B. auch Mitarbeiter von Sparkassen, Landesbanken oder kommunalen Unternehmen sowie Verwaltungsangestellte und Politiker erfasst sein. Derzeit liegt dem Bundesgerichtshof die Frage vor, ob auch niedergelassene Ärzte wegen ihrer Einbindung in das gesetzliche Sozialversicherungssystem Amtsträger sind. Unter Umständen sind auch Zuwendungen an ausländische Amtsträger strafbar.

Muss der Eingeladene eine konkrete Gegenleistung erbringen? Die Einladung zu einem Fußballspiel stellt die von den Korruptionstatbeständen vorausgesetzte Gewährung eines Vorteils dar. Sie muss, um strafbar zu sein, in Zusammenhang mit der Amtsausübung des Amtsträgers stehen. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Zuwendungsempfänger seine Dienstpflichten verletzt. Ein Strafbarkeitsrisiko besteht bereits, wenn die Zuwendung lediglich in Zusammenhang mit der Dienstausübung steht. Das ist schon dann der Fall, wenn der Amtsträger gerade wegen seiner dienstlichen Tätigkeit eingeladen wird. In engen Ausnahmefällen kann die Einladung eines Amtsträgers als Werbemaßnahme für das Unternehmen gewertet werden und daher rechtlich zulässig sein. Dies kommt in Betracht, wenn der Amtsträger eine Repräsentationsfunktion wahrnimmt und aufgrund seines Bekanntheitsgrades als Werbeträger eingeladen wird.

Gibt es feste Wertgrenzen? Sozialadäquate Zuwendungen schließen die Strafbarkeit aus. Feste Wertgrenzen für erlaubte Zuwendungen existieren allerdings nicht. Die Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Verhalten verschwimmen daher. Als zweifellos straffrei anerkannt sind z. B. Werbebeschenke oder geringwertige Aufmerksamkeiten anlässlich von besonderen Ereignissen wie Jubiläen oder Festtagen. Überschreiten Geschenke, Einladungen oder Bewirtungen indes in ihrem Aufwand erkennbar den gewöhnlichen Lebenszuschnitt des Amtsträgers, liegt hierin ein hohes Strafbarkeitsrisiko. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit reinem Freizeitcharakter. Die Rechtsprechungspraxis nimmt bei der Beurteilung der Strafbarkeit alle vorliegenden Indizien in den Blick: Der Wert, die Art und die Anzahl der gewährten Vorteile wer-

den ebenso berücksichtigt wie z. B. die Beziehung zu dem Eingeladenen oder die Frage, ob in Zukunft Entscheidungen im Rahmen der Zusammenarbeit anstehen. Eine Rolle spielt dabei auch, ob neben die Einladung zu der Veranstaltung noch Übernachtungs- und Bewirtungskosten treten.

Muss der Dienstvorgesetzte zustimmen? Die Genehmigung des Dienstvorgesetzten des Eingeladenen schließt die Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, nicht aber wegen Bestechung aus. Wir empfehlen, sich die entsprechende Genehmigung durch den Dienstherrn des Eingeladenen bestätigen zu lassen (ggf. in einem im Einladungsschreiben vorgesehenen Formular).

2. Einladungen an Geschäftspartner

Die Einladung von Geschäftspartnern ist grundsätzlich in einem weiteren Rahmen zulässig als die Einladung von Amtsträgern. Taugliche Bestechungsadressaten sind Angestellte und Beauftragte eines Betriebes. Nicht strafbar sind Einladungen an den Betriebsinhaber.

Muss der Eingeladene eine Gegenleistung erbringen? Die Grenze zur Strafbarkeit ist überschritten, wenn mit der Einladung zum Fußballspiel eine zukünftige unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erreicht werden soll. Der Eingeladene soll sich also gerade wegen der Einladung für den Einladenden und gegen dessen Konkurrenz entscheiden, nicht aufgrund sachgerechter Kriterien. Es ist nicht erforderlich, dass diese sachwidrige Entscheidung auch fällt; es genügt die bloße Intention. Soll die Einladung hingegen lediglich allgemeines „Wohlwollen“ erzeugen, begründet sie keine Strafbarkeit.

Gibt es feste Wertgrenzen? Feste Grenzen existieren auch hier nicht: Nicht strafbar sind jedenfalls sozialadäquate Zuwendungen, wobei die Grenzen der Sozialadäquanz in der freien Wirtschaft weiter zu ziehen sind als im öffentlichen Dienst.

Ist die Einladung eines Einkäufers auch strafbar, wenn der Betriebsinhaber zustimmt? Ja, wenn die Einladung auf eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb gerichtet ist. Die Zustimmung des Betriebsinhabers schließt die Strafbarkeit (anders als bei der Vorteilsgewährung an einen Amtsträger) nicht aus. Die entsprechende Zustimmung dokumentiert

gleichwohl Transparenz, was nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein entlastendes Indiz ist.

In steuerlicher Hinsicht ist Folgendes zu beachten: Grundsätzlich sind betrieblich veranlasste Sachzuwendungen durch den Empfänger zu versteuern. Der Einladende kann jedoch die Versteuerung übernehmen (sog. „Pauschalversteuerung“). In diesem Fall hat er den Empfänger über die Übernahme der Steuer zu unterrichten.

Im Einzelfall kann eine andere steuerliche Behandlung geboten sein: Werden z. B. Personen eingeladen, die eine politische Repräsentationsaufgabe wahrnehmen, stellt die Einladung unter Umständen keine steuerpflichtige Zuwendung dar, weil sie als Bestandteil der Tätigkeit des Repräsentanten gewertet werden kann.

Vorsicht bei der Einladung von Amtsträgern oder dem öffentlichen Dienst sonst nahe stehenden Personen! Die Grenzen zur strafbaren Vorteilsgewährung sind niedrig. Wir raten, eine Einladung an Amtsträger nur auszusprechen, wenn diese aufgrund ihrer Repräsentationsfunktion einen Werbeeffect für Ihr Unternehmen haben kann. Zudem sollte die Genehmigung des Dienstherrn des Amtsträgers eingeholt werden.

In Bezug auf die Einladung von Geschäftspartnern sind die Grenzen der Zulässigkeit weiter. Allerdings muss auch hier der Eindruck vermieden werden, dem Gegenüber solle eine konkrete Entscheidung zugunsten des Zuwendenden „abgekauft“ werden. Schon aus Transparenz- und Dokumentationsgründen empfiehlt es sich, die Einladung dem Betriebsinhaber vorab anzuzeigen.

Zahlreiche Unternehmen haben inzwischen Richtlinien für die Annahme und die Zuwendung von Einladungen und Geschenken erarbeitet. Wir empfehlen, diesem Vorbild zu folgen. Mithilfe dieser Richtlinien finden sich Ihre Mitarbeiter im komplizierten und nicht immer eindeutigen Korruptionsrecht zurecht. Eine besondere Orientierungshilfe bietet die Einführung von – betriebsintern gültigen und an die Unternehmensspezifika angepassten – Grenzwerten und die Herausgabe von eingängigen Checklisten.

Welche steuerrechtlichen Aspekte sind bei der Einladung zu Fußballspielen zu beachten?

Unsere Empfehlung

Haben Sie Fragen zum Thema Einladungen, Geschenke und Bewirtungen im Geschäftsverkehr? Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme. In einem ersten Gespräch machen wir uns ein Bild von Ihrem Unternehmen und analysieren die branchen- und unternehmensspezifischen Risiken. Auf dieser Basis nehmen wir eine erste Beurteilung der Situation vor und machen Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Sowohl im steuerlichen als auch im strafrechtlichen Bereich verfügen wir über jahrelange Expertise. Unsere anwaltliche Tätigkeit umfasst sowohl die Präventivberatung als auch die Verteidigung im Ernstfall eines Strafverfahrens – sowohl von Unternehmen als auch von Einzelpersonen. Dabei sind wir bundesweit tätig. Zu unseren Mandanten zählen börsennotierte Unternehmen, mittelständische Unternehmen Einzelkaufleute und Individualpersonen.

Übrigens: HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK wurde von der WirtschaftsWoche als Top-Kanzlei für Compliance ausgezeichnet (WirtschaftsWoche, Heft 16/2012 vom 16. April 2012).

Haben Sie weitere Fragen?
Sprechen Sie uns an!



Rechtsanwalt
Dr. Dieter Bohnert
T +49 (0)211 600 55-215
F +49 (0)211 600 55-210
d.bohnert@heuking.de



Rechtsanwalt
Gerd Kostrzewa
T +49 (0)211 600 55-277
F +49 (0)211 600 55-520
g.kostrzewa@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. Thomas Wambach, LL.M.
T +49 (0)40 355280-29
F +49 (0)40 355280-80
t.wambach@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. Markus Rheinländer
T +49 (0)211 600 55-215
F +49 (0)211 600 55-210
m.rheinlaender@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. André-M. Szesny, LL.M.
T +49 (0)211 600 55-217
F +49 (0)211 600 55-210
a.szesny@heuking.de



Rechtsanwältin
Dr. Susanne Stauder
T +49 (0)211 600 55-217
F +49 (0)211 600 55-210
s.stauder@heuking.de



Rechtsanwältin
Laura Görtz
T +49 (0)211 600 55-217
F +49 (0)211 600 55-210
l.goertz@heuking.de

Ihre Ansprechpartner:
**Praxisgruppe
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht**

Wir informieren Sie über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts – die wichtigsten Inhalte auf einer Seite zusammengefasst – kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

Update Compliance bestellen/abbestellen:

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftsstrafrecht | <input type="checkbox"/> bestellen | <input type="checkbox"/> abbestellen |
| Steuerstrafrecht | <input type="checkbox"/> bestellen | <input type="checkbox"/> abbestellen |
| Kapitalmarktstrafrecht | <input type="checkbox"/> bestellen | <input type="checkbox"/> abbestellen |
| Umweltstrafrecht | <input type="checkbox"/> bestellen | <input type="checkbox"/> abbestellen |

Fax-Antwort an: +49 (0) 211 600 55-210
E-Mail-Antwort an: wirtschaftsstrafrecht@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

Ihre Email-Adresse:

Ihre Adresse:

Berlin
Unter den Linden 10
D-10117 Berlin

Brüssel
Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel

Chemnitz
Weststraße 16
D-09112 Chemnitz

Düsseldorf
Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf

Frankfurt
Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main

Hamburg
Neuer Wall 63
D-20354 Hamburg

Köln
Magnusstraße 13
D-50672 Köln

München
Prinzregentenstraße 48
D-80538 München

Zürich
Bahnhofstraße 3
CH-8001 Zürich

www.heuking.de